

Gebührenreglement für die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut *

Vom 4. Mai 1993 (Stand 1. Juli 2009)

Der Gemeinderat Bettingen,

gestützt auf § 23 der Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Bettingen (Abfallordnung) vom 8. Dezember 1992 ¹⁾,

erlässt folgendes Reglement:

§ 1 *Gebührenkleber für Kehrichtsäcke*

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind die Kehrichtsäcke mit einem offiziellen Gebührenkleber zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkleber für 35-Liter-Säcke CHF 2.30 pro Stück

Gebührenkleber für 60-Liter-Säcke CHF 3.70 pro Stück *

² 17 Liter-Säcke sind mit der Hälfte eines Gebührenklebers für 35 Liter-Säcke zu versehen.

§ 2 * *Containermarken*

¹ Container, die mit offenem Kehricht, mit Kehrichtsäcken ohne Gebührenkleber oder mit Sperrgut gefüllt werden, sind vor jeder Bereitstellung mit einer offiziellen Containermarke zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Containermarke für 800-Liter-Container CHF 48.00 pro Stück

Containermarke für 600-Liter-Container CHF 36.00 pro Stück

Containermarke für 400-Liter-Container CHF 24.00 pro Stück

Containermarke für 240-Liter-Container CHF 14.50 pro Stück

Containermarke für 140-Liter-Container CHF 8.50 pro Stück

§ 3 *Sperrgutmarke*

¹ Sperrgutbündel oder einzelne Gegenstände mit der maximalen Abmessung von 1 × 0,5 × 0,5 Meter oder 2 × 0,5 × 0,25 Meter und dem Höchstgewicht von 15 Kilogramm sind vor der Bereitstellung mit einer offiziellen Sperrgutmarke zu versehen.

² Sperrgutbündel oder einzelne Gegenstände mit der maximalen Abmessung von 2 × 1 × 0,5 Meter und dem Höchstgewicht von 30 Kilogramm sind vor der Bereitstellung mit zwei offiziellen Sperrgutmarken zu versehen.

³ Es wird folgende Gebühr erhoben:

Sperrgutmarke CHF 8.50 pro Stück *

§ 4 *Umtriebsentschädigungen*

¹ Entstehen der Gemeindeverwaltung durch falsch oder in Übermengen bereitgestellte Abfälle zusätzliche Umtriebe, werden diese dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 *Schlussbestimmungen*

¹ Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird am 1. Juli 1993 wirksam.

¹⁾ [BeE 786.100](#).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.05.1993	01.07.1993	Erlass	Erstfassung	KB 29.05.1993
18.03.2008	01.07.2008	Erlasstitel	geändert	-
25.11.2008	01.07.2008	§ 1 Abs. 1	geändert	-
25.11.2008	01.07.2009	§ 2	totalrevidiert	-
25.11.2008	01.07.2009	§ 3 Abs. 3	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.05.1993	01.07.1993	Erstfassung	KB 29.05.1993
Erlasstitel	18.03.2008	01.07.2008	geändert	-
§ 1 Abs. 1	25.11.2008	01.07.2008	geändert	-
§ 2	25.11.2008	01.07.2009	totalrevidiert	-
§ 3 Abs. 3	25.11.2008	01.07.2009	geändert	-